

Statuten

Verein Boulehalle Zentralschweiz (BHZ)

Malters

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Name & Sitz

Unter dem Namen „**Boulehalle Zentralschweiz**“ besteht ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Malters.

Zweck

Der Trägerverein bezweckt in erster Linie die Bereitstellung und Finanzierung sowie den Betrieb einer Indoor-Pétanque-Spielmöglichkeit (Boulehalle). Weiter will der Verein den Pétanquesport in der Zentralschweiz fördern, verbreiten und unterstützen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Generalversammlung (GV) festgelegt werden. Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Folgende Beiträge sind möglich:

- Jährlicher Mitgliederbeitrag Einzelmitglied
- Jährlicher Mitgliederbeitrag Gruppenmitglied
- Gönnerbeiträge
- Halleneintritte (Nichtmitglieder)
- Erlös aus Anlässen und des Küchen- und Barbetriebes

Haftung und Versicherung

Für die Vereinschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Die Versicherung gegen Unfall sowie Schädigung Dritter während der Ausübung des Pétanquesports ist Angelegenheit des einzelnen Mitglieds. Eine Haftung durch den Verein ist ausgeschlossen.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Datenschutz und Veröffentlichungen

Grundsatz:

- Der Verein respektiert die Privatsphäre seiner Mitglieder gemäss den Datenschutzbestimmungen.

Veröffentlichung von Mitgliedsinformationen:

- Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemässen Aufgaben Namen und Fotos von Mitgliedern auf der Vereinswebsite oder in anderen Vereinspublikationen veröffentlichen.
- Mitglieder können dieser Veröffentlichung widersprechen. Sie müssen dies schriftlich dem Vorstand mitteilen, inklusive der betreffenden Person und dem Umfang der Veröffentlichung (z.B. Ranglisten, Veranstaltungsfotos etc.).

Stillschweigende Zustimmung:

- Ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb angemessener Frist nach Mitgliedschaftsbeginn gilt die Veröffentlichung als akzeptiert.

Änderung des Widerspruchs:

- Mitglieder können ihren Widerspruch jederzeit schriftlich ändern oder aufheben.

Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- Einzelmitglied Goldboule (Anrecht auf einen Hallenschlüssel)
- Einzelmitglied Silberboule
- Junioren und Juniorinnen
- Gruppenmitgliedschaft (nur als Verein möglich)
- Ehrenmitgliedschaft
- Gönnermitgliedschaft

Neumitglieder können jederzeit auf Anfrage provisorisch durch den Vorstand aufgenommen werden. Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die GV.

Ehrenmitglieder werden durch die GV ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags pro rata bei unterjährigem Ausscheiden.

Austritt:

Ein Vereinsaustritt ist dem Vorstand bis Ende April zu kommunizieren.

Ausschluss:

Ein Vereinsmitglied kann jederzeit vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Zwingende Ausschlussgründe sind:

- Schlechtes und auf den Club störendes Benehmen
- Verletzung der Kameradschaft
- Nicht Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen
- Warendiebstahl oder Missbrauch der Hallenbenützung, Küchen- und Bareinrichtung

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche an der ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer des Vorgängers ein. Gruppenmitglieder haben die Möglichkeit, ein Vorstandsmitglied zu stellen.

Der Vorstand ist bei seinen Beschlussfassungen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Folgende Ressorts müssen zwingend besetzt sein:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen

Befugnisse:

- Der Vorstand hat primär koordinierende, organisatorische und planerische Funktion. Er hat die Kompetenz, den Verein nach Aussen zu vertreten und mit Behörden, Institutionen, Kommissionen, Stiftungen und Vereinen Verhandlungen zu führen. Zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen für den Club rechtsverbindlich.
- Provisorische Aufnahme und provisorischer Ausschluss von Mitgliedern
- Verfügt über eine Finanzkompetenz für Ausgaben, welche nicht ausdrücklich durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, in der Höhe von Fr. 3'000.- für einzelne Ausgaben und Fr. 6'000.- für ein Jahr insgesamt.
- Festsetzen der Einzeleintritte und Konditionen für die Hallenvermietung und Durchführung von Events.

Revisoren

Die Jahresrechnung wird durch zwei Revisoren geprüft, die dem Vorstand und der GV schriftlich Bericht erstatten. Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren von der GV gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss einer GV, des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder durchgeführt. Das Begehren der Mitglieder muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Die Einladung zu einer GV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus. Jede rechtmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Begrenzung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Gruppenmitglieder verfügen über zwei Stimmen. Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Ausnahmen mit 2/3 Mehrheit bilden der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins. Die Abstimmungen erfolgen offen. 2/3 der Stimmenden können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin, der Präsident den Stichentscheid.

Die GV hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Statutenänderungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Gruppenmitgliedschaften
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für jeweils 2 Jahre bzw. bei Nachwahlen für den Rest der Amtsdauer.
- Die Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- Die Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin
- Die Abnahme der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle

- Die Entlastung des Vorstands (Décharge)
- Die Anträge des Vorstands, insbesondere die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin eingereicht wurden
- Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an jeder GV durch Vereinsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.

Bei einer Vereinsauflösung entscheidet die GV über das restliche Vereinsvermögen und die verbleibende Vereinsinfrastruktur. Bei Uneinigkeit über die Weiterverwendung von Vereinsvermögen und Infrastruktur tritt folgende Regelung in Kraft.

Der letzte Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen treuhänderisch während weiteren 5 Jahren. Wenn in dieser Zeit im Umkreis von ca. 20 km (Ermessen des Vorstandes) ein neues Projekt mit dem in diesen Statuten formulierten Zweck entsteht, kann das Vereinsvermögen zu dessen Unterstützung durch den Vorstand eingesetzt werden. Sollte diese Frist von 5 Jahren ungenutzt verstreichen, fällt das ganze Vermögen an den Deutschschweizer Pétanqueverband SAP.

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten auf Beschluss der Generalversammlung vom 29. Mai 2024 in Kraft.

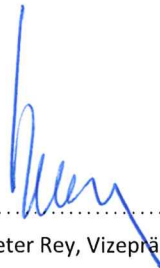
Gesetzesrecht

Ergänzend zu diesen Statuten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 52 ff., insbesondere Art. 60 ff.

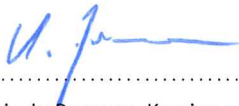
Der Vorstand:



Dominique Wildisen, Präsidentin



Hans-Peter Rey, Vizepräsident



Krispin Brunner, Kassier



Gallus Furrer, Gastrobereich



Marcel Fuchs, Spielbetrieb



Jacqueline Ammann, Info & Kommunikation

Malters, 29. Mai 2024